

Amtliche Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zierzow
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2023 Beschluss-Nr. 017/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	611.700	621.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	749.700	743.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 97.800	-71.300
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	605.400	619.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	733.600	696.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 128.200	-76.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	116.600	116.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	121.600	362.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-5.000	-246.300

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 283.200 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 130.000 EUR auf 345.100 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | von bisher 410 v. H. | auf 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | von bisher 365 v. H. | auf 365 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	1.884 EUR 23.783 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-104.949 EUR 3.175 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	289.979 EUR 449.882 EUR.

Grabow, den 04.09.2023
Ort, Datum




Berend Baarslag, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim – zu den

genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 01.09.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

C. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Dem unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** in Höhe von 283.200 EUR wird die **Genehmigung** gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V erteilt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.
2. Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite** in Höhe von 345.100 EUR wird die **Teilgenehmigung in Höhe von 335.700 EUR** erteilt. Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom ...15.09.2023..... bis zum ...28.09.2023.... öffentlich aus.

Grabow, den 04.09.2023


Berend Baarslag, Bürgermeister

